

# **Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 29, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 23.07.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungen**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Diesen Ausschüssen gehören an:

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender und

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss	13 Mitglieder des Gemeinderates
2a. Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt	13 Mitglieder des Gemeinderates
2b. Umlegungsausschuss	13 Mitglieder des Gemeinderates
3a. Ausschuss für Soziales und Familie	13 Mitglieder des Gemeinderates
3b. Ausschuss für Bildung und Sport	13 Mitglieder des Gemeinderates
4a. Ausschuss für Kultur und Tourismus	13 Mitglieder des Gemeinderates
4b. Betriebsausschuss der Kultur und Tagung Singen	13 Mitglieder des Gemeinderates
5. Betriebsausschuss der Stadtwerke	13 Mitglieder des Gemeinderates

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 24.07.2024

Bernd Häusler  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Singen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.